

Telefon +41 (0)52 632 74 61  
Fax +41 (0)52 632 77 51  
sekretariat.di@ktsh.ch

**Verfügung des Departements des Innern  
betreffend Schutzzonenreglemente "Chis" und "Ifang" der Gemeinde Trasadingen  
vom 14. Januar 2004**

I.

Der Gemeinderat Trasadingen unterbreitet die von der Gemeindeversammlung Trasadingen am 31. Mai 2002 beschlossenen Schutzzonenreglemente für die Grundwasserfassungen "Chis" und "Ifang" zur Genehmigung. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.200). Zuständig zur Genehmigung ist das Departement des Innern.

Die Schutzzonenreglemente "Chis" und "Ifang" wurden im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen Nr. 43 vom 25. Oktober 2002 ausgeschrieben und vom 28. Oktober bis 16. November 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

Die Schutzzonenreglemente wurden von den zuständigen Fachstellen (Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, Landwirtschaftsamt, Planungs- und Naturschutzamt, Tiefbauamt) geprüft. Einer Genehmigung steht mit den nachfolgenden Bemerkungen nichts entgegen:

## II.

### 1. Allgemeines

Die Schutzzonenreglemente "Chis" und "Ifang" wurden im November 2000 einer Vorprüfung unterzogen. Von den im Vorprüfungsbericht des Planungs- und Naturschutzamtes vom 10. Mai 2001 aufgeführten Änderungsvorschlägen wurden die wenigsten übernommen.

Die Grundwasserschutzzonen werden im Zonenplan der Gemeinde Trasadingen unter "Schutzzonen" und "Nutzungsüberlagerungen" abgehandelt. Die neue Schutzzone "Ifang" ist im Zonenplan jedoch nicht eingetragen. Diesbezüglich sind bei der nächsten Änderung des Zonenplans die notwendigen Eintragungen im Zonenplan vorzunehmen.

Die Zone S 3 der Grundwasserfassung "Ifang" ist mit einer Strassenleitplanke sowie der Signalisation "Schutzzone" zu versehen, da sich die Strasse nicht in der Zone S 3 befindet.

Das Erstellen und Betreiben von Kreisläufen mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Grundwasser Wärme entziehen, ist verboten (vgl. Art. 4 lit. i des Reglements "Chis" und Art. 4 lit. f des Reglements "Ifang"). Dazu ist anzufügen, dass gemäss BUWAL-Wegleitung für die Wärmenutzung mit geschlossenen Erdwärmsonden vom Juli 1994 in Gebieten, die sich für die Trinkwassernutzung eignen, Erdwärmesonden grundsätzlich nicht bewilligt werden können.

### 2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Reglements "Chis"

#### Art. 2 und 12

Bei den rechtlichen Grundlagen in Art. 2 fehlt die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Direktzahlungsverordnung).

Die Hinweise auf den "Stand vom ..." in Art. 2 und 12 sind überflüssig, da ohnehin immer die aktuelle Fassung des jeweiligen Erlasses gilt.

#### Art. 4 lit. h, l und k

Heute sind nicht mehr die Richtlinien der Integrierten Produktion IP massgebend, sondern die Vorschriften über den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN. Im Weiteren ist zu präzisieren, dass in lit. i und k nicht kumulativ die Vorschriften über den ÖLN und den Bio-Landbau zu beachten sind, sondern alternativ die Vorschriften über den ÖLN oder den Bio-Anbau.

#### Art. 4 lit. k

Die Definition der Düngemittel richtet sich nach Anhang 4.3. und 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (Stoffverordnung).

#### Art. 11

Die Gemeinde Trasadingen ist nur insoweit für den Vollzug des Gewässerschutzrechtes zuständig, als nicht das kantonale Recht die Zuständigkeit des Kantons bzw. seiner Departemente und Ämter vorsieht.

### 3. Zu den einzelnen Bestimmungen des Reglements "Ifang"

#### Art. 2 und 10

Die Hinweise auf den "Stand vom ..." sind überflüssig, da ohnehin immer die aktuelle Fassung des jeweiligen Erlasses gilt.

#### Art. 4 lit. e

Die Definition der Düngemittel richtet sich nach Anhang 4.3. und 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (Stoffverordnung).

#### Art. 9

Die Gemeinde Trasadingen ist nur insoweit für den Vollzug des Gewässerschutzrechtes zuständig, als nicht das kantonale Recht die Zuständigkeit des Kantons bzw. seiner Departemente und Ämter vorsieht.

### III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Die von der Gemeindeversammlung Trasadingen am 31. Mai 2002 beschlossenen Schutzzone-nregelemente für die Grundwasserfassungen "Chis" und "Ifang" werden mit obgenannten Präzisierungen genehmigt.
2. Der Gemeinderat Trasadingen wird verpflichtet, auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die Ausdehnung der verschiedenen Schutzzone-n im Gelände nachvollziehbar ist, insbesondere ist der Fassungs-bereich zweckmässig zu markieren. Die Zone S 3 der Fassung "Ifang" ist mit ei-

ner Strassenleitplanke sowie der Signalisation "Schutzzzone" zu versehen, da sich die Strasse nicht in der Zone S 3 befindet.

3. Der Gemeinderat Trasadingen wird verpflichtet, bei der nächsten Änderung des Zonenplans die notwendigen Eintragungen bezüglich der Grundwasserschutzzzone "Ifang" im Zonenplan vorzunehmen.
4. Dem Gemeinderat wird empfohlen, bei Gelegenheit die bestehenden Schutzzonengrenzen zu überprüfen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG; SHR 172.200]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
6. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Trasadingen, 8219 Trasadingen (einschreiben)
  - Amt für Justiz und Gemeinden
  - Kantonales Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, Abt. Umweltschutz
  - Kantonales Landwirtschaftsamt
  - Kantonales Planungs- und Naturschutzamt
  - Kantonales Tiefbauamt, Abteilung Gewässer
  - Kantonales Vermessungsamt(je unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Schutzzonenreglemente sowie der Schutzzonenpläne)  
Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage der Akten und eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Schutzzonenreglemente sowie der Schutzzonenpläne; zur Ablage im Rechtsdienst)

Schaffhausen, 14. 1. 2004

Departement des Innern

Der Vorsteher:



Herbert Bühl, Regierungsrat